

Leitfaden Nachteilsausgleich am EG

Im Folgenden finden sich Informationen zum Vorgehen bei Nachteilsausgleichen. Ferner werden einige grundsätzliche Hinweise gegeben und Beispiele zu Möglichkeiten des Ausgleichs von Nachteilen benannt. Diese beziehen sich insbesondere auf LRS, da hierfür am häufigsten ein Antrag gestellt wird.

1. Vorgehen bei Nachteilsausgleichen

- die Eltern legen ein Attest bei der Klassenleitung vor, bzw. bei Anfragen von Eltern bzgl. LRS wird auf außerschulische Testung verwiesen,
- wenn der Deutschfachlehrer unabhängig von den Eltern eine LRS vermutet, werden die Eltern von der Klassenleitung hierüber informiert und um Testung gebeten,
- nach erfolgter Testung formuliert die zuständige Deutschkraft bei LRS einen Vorschlag zum Ausgleich des Nachteils (vgl. hierzu Informationen unter 2),
- die Klassenleitung informiert die Abteilungsleitung und übermittelt dieser die notwendigen Angaben:

<ul style="list-style-type: none"> – Name des Schülers/der Schülerin – Antragsteller – Klasse – Klassenleitung 	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnose – gestellt von – Datum der Diagnose – Datum des Antrages
<ul style="list-style-type: none"> – Bei LRS: Vorschlag der Deutschkraft zum Ausgleich des Nachteils 	

- bei anderen Nachteilen (z.B. Diabetes, Mutismus) formuliert der zuständige Arzt häufig schon Vorschläge oder Hinweise, die durch die Klassenleitung und die Abteilungsleitung beraten werden, um dann einen konkreten Ausgleich festzulegen,
- die Abteilungsleitung füllt das Gewährungsformular aus und legt es der Schulleitung zur Prüfung und zur Unterschrift vor,
- die Abteilungsleitung dokumentiert den Ausgleich (Dokumentationsformular),
- nach Ablauf eines Schuljahres ist die Berechtigung erneut zu prüfen und zu dokumentieren.

2. Informationen zu Nachteilsausgleichen

2.1. Grundsätzliches

- vorhandene Gutachten oder Atteste bedingen keinen zwingenden Anspruch,
- kein Anrecht auf Nachteilsausgleich besteht in Bezug auf: unlesbare Schrift, Dyskalkulie, ADS, ADHS und psychische Erkrankungen; diese Benachteiligungen sind, soweit möglich, individuell zu fördern,
- inhaltliche Ansprüche bleiben von Nachteilsausgleichen unberührt, hier gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung,
- Überprüfung des Anspruches erfolgt normalerweise nach Ablauf eines Schuljahres, gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen,

- bei der Übergabekonferenz (derzeit von Stufe 6 nach 7) informiert die abgebende Klassenleitung gegebenenfalls über bestehende Nachteilsausgleiche,
- Ziel ist der Abbau des Nachteilsausgleiches bis Ende der Sekundarstufe I

2.2 Möglichkeiten des Ausgleichs, einige Beispiele

- Zeitzugaben: z.B. Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten
- Hilfsmittel (z.B. bei LRS Texte größer kopieren)
- Assistenz (Integrationskraft, z.B. bei Mutismus)
- Beurteilung ohne Berücksichtigung der Rechtschreibleistung
- bei der Bildung der Gesamtnote Rechtschreibung zurückhaltend gewichten
- Förderung sowohl im Rahmen der Stundentafel als auch individuell

2.3 Hinweise zu LRS

- es wird zwischen LRS-Schwäche und LRS-Störung unterschieden; die Schwäche ist in der Regel bis zum Ende der SEK I abzubauen, SchülerInnen mit einer attestierten Schwäche haben normalerweise keinen Anspruch auf einen NTA in der Oberstufe; bei LRS-Störung kann auch in der Oberstufe ein Antrag auf NTA gestellt werden,
- wird die Rechtschreibleistung aus der Bewertung herausgenommen, ist die Note auf der Grundlage der reduzierten Punktzahl zu ermitteln,
- auch wenn der LRS-Erlass außerschulische Tests für nicht zwingend notwendig hält, gilt am EG die Regelung, dass die Eltern gebeten werden, eine Testung vornehmen zu lassen (z.B. Schulpsychologischer Dienst Soest).